Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 8634.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Heiligenhafen, Kreis Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 10. März 1879.

I. An Hafengeld ist zu entrichten:

1) von jedem Schiffsfahrzeuge von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter:
   a) wenn dasselbe beladen ist:
      beim Eingange .... 50 Pf.
      beim Ausgange .... 50 =
   b) wenn dasselbe Ballast führt oder leer ist .... nichts;

2) von Schiffsfahrzeugen von mehr als 12 bis zu einschließlich 120 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 10 Pf.
      beim Ausgange .... 10 =
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange .... 5 Pf.
      beim Ausgange .... 5 =
   für jedes Kubikmeter;

3) von Schiffsfahrzeugen von mehr als 120 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 12 Pf.
      beim Ausgange .... 12 =

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1879.

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 6 Pf.

beim Ausgange.. 6 „

für jedes Kubikmeter.

II. Außer dem Hafengelde ist zu entrichten:

von allen Schiffen, welche in den Hafen von Heiligenhafen einlaufen und aus demselben auslaufen, ohne zu löschen und zu laden, und daselbst über einen Monat liegen, für jeden ferneren Monat ein Liegegeld von 2 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt. Dabei wird jeder angefangene Monat für voll gerechnet. Diese Abgabe darf jedoch für die Dauer eines Kalenderjahres den Betrag von 5 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt nicht übersteigen.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung im Ganzen den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, haben das Hafengeld nur nach den Tarifsätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in frischen Fischen, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Heu, Stroh, Dünger, Dachreth, Kalksteinen oder gebranntem Kalk, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Pflastersteinen, Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruchcement, Granit, Gyps, Ziegelwaaren aller Art, Roheisen, Schmelz- oder Brucheisen, Steinkohlen, Koaks, Salz, Kleie oder Rohschwefel besteht, entrichten das Hafengeld nur mit drei Viertel der Tarifsätze für beladene Schiffe.

3) Schiffe, welche nur den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts und weniger löschen oder laden, haben das Hafengeld nur für denjenigen Raumgehalt zu entrichten, welchen die gelöschten oder geladenen Waaren eingenommen haben resp. einnehmen.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede verbleiben, entrichten:

a) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehentlich für Ballastschiffe ein Mal;

b) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

c) wenn sie nur eine Beiladung, das heißt eine Ladung, welche die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe von dem entsprechenden Netto-Raumgehalte, von dem übrigen Theil ihres Netto-Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

d) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so sind dieselben für die Einfahrt von der Entrichtung des Hafengeldes befreit.

5) Für Schiffe, welche den Hafen in Heiligenhafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien unter Vorbehalt des Rekurses des betheiligten Schiffers an die Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei der Berechnung des Raumgehalts der Schiffe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und darüber für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Bei Flußschiffen, welche nicht nach Raumgehalt vermessen sind, gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmetern Netto-Raumgehalt.

2) Die Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets gegen die See wird durch eine von der nordöstlichen Spitze des Graswarders bis zur östlichen Grenze der städtischen Feldmark gezogene Luftlinie gebildet, der eigentliche Hafen aber durch eine von der nordöstlichen Spitze des Graswarders bis an den „Jordan" genannten Bach gezogene Luftlinie abgegrenzt.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche die Rhede oder den Hafen wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, das heißt solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 120 Kubikmetern und weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Hafen zu Heiligenhafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht

in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeugs nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Kaiserliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, sofern sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, und solche, deren Netto-Raumgehalt 4 Kubikmeter nicht übersteigt;

10) Fahrzeuge, welche Steine oder Sand innerhalb des Hafengebiets aus dem Meeresgrunde gefischt oder an der Küste gesammelt haben und einbringen und leer oder beballastet den Hafen wieder verlassen.

II. Von der Entrichtung des Liegegeldes sind außerdem befreit die vorstehend sub I 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Fahrzeuge.

Berlin, den 10. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8635.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens und des an demselben befindlichen Lagerplatzes in der Stadt Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. März 1879.

A. Hafengeld.

Es wird entrichtet für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

I. von leeren oder mit Ballast, Böttcher- und Töpferwaaren, Kartoffeln oder Gemüse beladenen Fahrzeugen, ferner von solchen Fahrzeugen, deren Ladung nicht die Hälfte ihrer Tragfähigkeit erreicht:

a) beim Eingange	2 Pf.
b) beim Ausgange	2 =

II. von anderweit beladenen Fahrzeugen:

a) beim Eingange	5 =
b) beim Ausgange	5 =

Wenn solche Fahrzeuge den Hafen mit der eingebrachten und unveräußerten vollen Ladung verlassen, entrichten sie nur die Abgaben zu I.

III. von Fischerkähnen, dieselben mögen leer oder beladen sein, werden nur folgende Sätze und zwar beim Eingange erlegt:

a) von einem Angelsicken überhaupt	10 Pf.
b) von einem Garnsicken	20 =
c) von einem Angelkahn	30 =

IV. Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie unter Benutzung der Hafenrönne löschen oder laden, die sub I resp. II aufgeführten Sätze,

b) wenn sie nur einen Theil der Ladung absetzen oder einnehmen, von der gelöschten oder eingenommenen Ladung den Satz zu I resp. II von 2 resp. 5 Pf. pro Kubikmeter, von dem übrigen Raumgehalt aber nichts.

V. Für Winterlager wird von auswärtigen Fahrzeugen für die Dauer des ganzen Winters erhoben:

a) für einen Angelsicken	2 Mark	— Pf.
b) für einen Garnsicken	3 =	— =
c) für einen Angelkahn	4 =	— =
d) von großen Fahrzeugen pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt	— =	5 =

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind; ferner Fahrzeuge, welche ausschließlich Königliches, Staats- oder Reichseigenthum transportiren;

2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle — durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde — an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen haffwärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

3) alle kleinen unbedeckten Kähne und Böte unter 4 Kubikmeter Netto-Rauminhalt, sowie die Segelböte des Segelklubs „Rhede“ und des Regatta-Vereins;

4) Leichter, wenn das durch dieselben zu be- oder entladende Schiff den tarifmäßigen Abgaben unterworfen oder von deren Entrichtung befreit ist.

5) Von der Entrichtung der Abgabe sub Ib sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche leer aus dem Hafen gehen, um auf der Rhede zu laden (IV), von der sub Ia diejenigen, welche auf der Rhede gelöscht haben und leer in den Hafen einlaufen.

B. Abgabe für Benutzung des Lagerplatzes.

Bemerkung. Der Lagerplatz erstreckt sich von der Hafenmole ab — nordwärts 4 Meter von der Kaiböschung resp. Mauer entfernt — bis an die Grundstücke Nr. 96c und 98; ferner von der Schloßbrücke ab bis zum Grundstücke Nr. 96 resp. bis zur Freiheitsstraße.

Für eine Benutzung von weniger als 48 Stunden Dauer ist nichts zu entrichten, bei längerer Dauer bleiben die ersten 48 Stunden ebenmäßig außer Ansatz. Für die überschießende Dauer der Benutzung ist zu entrichten, für jede Woche:

1) von Langhölzern pro Stück:	
a) bei einer Länge bis zu 8 Meter incl.	2 Pf.
b) bei über 8 Meter Länge..........................	4 „
2) für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen von je 100 Stück....................................	10 „
3) für Hopfenstangen von je 100 Stück	4 „
4) für Dachstöcke und Bohnenstangen von je 100 Stück	2 „
5) für Schiffsknie pro Stück	1 „

6) für vollständig abgebundene Gebäude einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten ꝛc., von jedem Meter Frontlänge des Gebäudes .... 20 Pf.

7) für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel- und Dachsteine pro Kubikmeter .... 1 =

8) a) für den Neubau von Wasserfahrzeugen

während der Dauer des Baues einer Jacht	4 Mark	50 Pf.
während der Dauer des Baues eines Angelkahnes	3 =	— =
während der Dauer des Baues eines Sickens ...	2 =	— =
während der Dauer des Baues eines Bootes.....	1 =	— =

b) für den Reparaturbau während der ganzen Dauer der Reparatur die Hälfte der Sätze sub a.

9) Von allen anderen Gegenständen und Waaren werden erhoben: pro Quadratmeter Raumbedürfniß .... 1 Pf. mindestens aber 10 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

2) Bruchtheile der angenommenen Maß- und Gewichtseinheiten werden, sobald sie ½ oder mehr betragen, für eine volle Einheit gerechnet, andernfalls außer Ansatz gelassen.

3) Bei den Sätzen sub B 1 bis 7 wird jede angefangene Woche für voll gerechnet.

4) Werden größere Lagerplätze oder solche auf längere Dauer beansprucht, so ist der Magistrat befugt, die vorstehenden Sätze bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Berlin, den 19. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Maybach. Hobrecht.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1878, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der fiskalischer Seits auszuführenden Anlage von vier Ausweichen im Oberkanal der Schleuse bei Ahl im Unterlahnkreise das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 46 S. 265, ausgegeben den 14. November 1878;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt O. S. bezüglich der zum Ausbau ꝛc. der Straßen: 1) vom Bahnhofe in Deutsch-Rasselwitz bis zur Landesgrenze bei Stubendorf, 2) von Ober-Glogau bei dem Suchan'schen Gasthause bis an das Dorf Rosnochau, 3) von Ober-Glogau bis Alt-Zülz, 4) von der Kirche in Deutsch-Rasselwitz bis an die Kreisgrenze auf dem Gläsener Ufer der Hotzenplotz, 5) vom Bahnhofe in Ober-Glogau über Alt-Kuttendorf bis an den östlichen Ausgang von Friedersdorf, und 6) vom Schloßthore in Ober-Glogau bis an das Coseler Thor und von dort bis an den Bahnhof erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 94/95, ausgegeben den 4. April 1879;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Februar 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Neustadt O. S. zum Betrage von 494 700 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 95 bis 97, ausgegeben den 4. April 1879;

4) das unterm 24. Februar 1879 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft des Eschbachthales im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 13 S. 79 bis 81, ausgegeben den 20. März 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).